

Landeskirchenamt · 34114 Kassel

Damen und Herren
Pröpste, Dekane, Pfarrer, Vikare, Prädikanten
und Kirchenvorstände
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Landeskirchenamt

Ihr Zeichen: A/18 - R 323

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Lars Hillebold

Tel.: 0561 9378-233

Fax: 0561 9378-493

referat.theologische-generalia@ekkw.de

Datum: 13. Juni 2018

Änderung des Traugesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

mit Rundmail vom 11. Juli 2017 haben wir Sie über das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ und die damit im staatlichen Recht ermöglichte Eheschließung von gleichgeschlechtlichen Paaren informiert. Die Landessynode hat sich auf ihrer Frühjahrstagung mit den Folgen des Gesetzes für die kirchlichen Regelungen zur Trauung beschäftigt und am 27. April eine Änderung des „Kirchengesetzes über die Trauung“ beschlossen. In Anerkennung des veränderten Ehebegriffs im staatlichen Recht hat die Landessynode die Voraussetzung für eine kirchliche Trauung, nämlich eine nachgewiesene, nach deutschem Recht anerkannte oder anerkennungsfähige rechtsgültige Eheschließung, unverändert gelassen und damit die kirchliche Trauung auch für Paare in einer gleichgeschlechtlichen Ehe geöffnet. Die Regelung ist am 1. Juni 2018 in Kraft getreten.

Auch für gleichgeschlechtliche Ehepartner gilt, dass eine der zu trauenden Personen evangelisch sein muss. Eine weitere Änderung des Traugesetzes betrifft mögliche Gründe eine Trauung zu versagen. In § 9 ist ein Gewissensvorbehalt eingefügt worden. Der bereits in der Handreichung „Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft“ dargestellte Gewissensvorbehalt räumt Pfarrerinnen und Pfarrern ein, eine Trauung gleichgeschlechtlicher Paare aus Gewissensgründen ablehnen zu können. Das Verfahren bei einer Ablehnung sieht vor, dass sich Pfarrerinnen und Pfarrer zunächst mit ihrem Kirchenvorstand und den Kirchenältesten geschwisterlich beraten sollen. Die Entscheidung über die Durchführung einer kirchlichen Trauung Gleichgeschlechtlicher bleibt aber bei der Pfarrerin oder dem Pfarrer. Wird eine kirchliche Trauung abgelehnt, ist ein Dimissoriale auszustellen, so dass die Trauung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer durchgeführt werden kann.

Mit der Änderung des Ehebegriffs im staatlichen Recht ist das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare nicht mehr erforderlich. Damit wird auch die Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft obsolet. Soweit hierfür bereits ein Verzeichnis nach der Kirchenbuchordnung angelegt wurde, kann das Verzeichnis



Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel
Tel.: 0561 9378-0

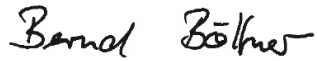
E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Internet: www.ekkw.de
Fax: 0561 9378-400

Evangelische Bank eG
BIC: GENODEF1EK1
IBAN: DE 33 5206 0410 0000 0030 00

geschlossen werden. Das Verzeichnis ist wie ein Kirchenbuch aufzubewahren. Gleichgeschlechtliche Trauungen werden wie jede Trauung in das Kirchenbuch der Gemeinde eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vorgenommen wurde.

Zur liturgischen Gestaltung eines evangelischen Gottesdienstes anlässlich der Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares ist neben der Trauagende die 2013 erschienene Handreichung „Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft“ heranzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Bernd Böttner". The script is cursive and fluid, with the first name "Bernd" and last name "Böttner" clearly distinguishable.

Bernd Böttner
Prälat